

S a t z u n g

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein „Reitsportverein Kähshofen“ mit dem Sitz in Kähshofen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Zweibrücken einzutragen. Nach Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz e.V..

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Sportbund Pfalz e.V. in Kaiserslautern, dem Pferdesportverband Pfalz e.V. in Herxheim (durch den Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland-Pfalz e.V. (LVRP) in Bad Kreuznach und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) in Warendorf) an.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitsportverein bezweckt:
 - 1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigungen aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten;
 - 1.2 die Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und Umgang mit ihnen;
 - 1.3 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.4 die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahmen zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - 1.5 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins erhalten.

5. Bei der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder für mildtätige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gilt das Vorstehende gleichfalls.

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Verhältnis zum Zucht-, Pensions- und Reitstall Schäfer

Das Gelände des Zucht-, Pensions- und Reitstalles der Familie Schäfer in Käshofen, ist die örtliche Basis des Vereins. Die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet nicht automatisch die Nutzung der Reitanlagen.

Der Verein erwirbt am Zucht-, Pensions- und Reitstalles Schäfer keine Rechte und keine Pflichten.

Im Interesse eines erfolgreichen Zusammenwirkens zwischen dem Reitsportverein und dem Zucht-, Pensions- und Reitstall der Familie Schäfer müssen der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied Angehöriger der Familie Schäfer sein.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gründe für etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn er von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung befürwortet wird.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - vereinsschädigenden Verhaltens
 - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss ist schriftlich bekannt zu geben.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn er von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung befürwortet wird.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung, den bis zum Ende der Mitgliedschaft fälligen Beitrag zu entrichten, bleibt unberührt.

§ 6

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

- 3 Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§9) und
- der Vorstand (§11).

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, schriftlich, beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung,
- die Berufung bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein,
- die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören 5 Mitglieder an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer,
 - der Sportwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Kähshofen mit der Zweckbindung, dass diese Mittel ausschließlich zur Förderung des Sports oder für mildtätige Zwecke verwendet werden dürfen.

Die Satzung wurde errichtet am 20. November 2004 in Kähshofen.
Die Satzung wurde geändert am 04. Dezember 2023 in Kähshofen